

## Berufszugang und Fachkunde im Taxi- und Mietwagenverkehr

Nach den Vorschriften des **Personenbeförderungsgesetzes** (PBefG) muss jeder, der gewerblich Personen mit Kraftfahrzeugen befördert, im Besitz einer entsprechenden **Genehmigung** sein. Der Gesetzgeber unterscheidet hierbei zwischen dem Verkehr mit Kraftomnibussen und dem Taxi- und Mietwagenverkehr.

Zuständig für die Erteilung der **Taxi- und Mietwagen-Genehmigungen** ist die untere Verkehrsbehörde; d.h. in den kreisfreien Städten die Stadtverwaltung (Amt für öffentliche Ordnung) und in den Landkreismunicipalitäten das jeweilige Landratsamt (Abteilung Verkehrswesen).

In § 13 Abs. 1 PBefG wird vorgeschrieben, dass eine Genehmigung nur dann erteilt werden darf, wenn der Antragsteller (bzw. der Geschäftsführer) die folgenden **Zulassungsvoraussetzungen** erfüllt:

### 1. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes

Diese liegt vor, wenn ausreichende Eigenmittel für die Fahrzeugfinanzierung und für die Betriebsausgaben während der Anlaufzeit des Unternehmens nachgewiesen werden (Mindestbetrag 2.250,-- € für das erste Fahrzeug und 1.250,-- € für jedes weitere Fahrzeug). Zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit sind die Vermögensverhältnisse gegenüber der Genehmigungsbehörde in beglaubigter Form (Steuerberater) offen zu legen.

### 2. Persönliche Zuverlässigkeit

Eine Prüfung der Zuverlässigkeit durch die Genehmigungsbehörde erfolgt anhand des **Führungszeugnisses**, das bei dem Einwohnermeldeamt des Wohnsitzes zu beantragen ist. Ferner wird ein Auszug des **Verkehrszentralregisters** (Flensburg) und des **Gewerbezentralregisters** (Berlin) angefordert. Sofern eine selbständige Tätigkeit bereits ausgeübt wird bzw. wurde, ist zudem die Vorlage von **Unbedenklichkeitsbescheinigungen** des Finanzamtes, der Gemeinde, der Krankenkasse und der Berufsgenossenschaft erforderlich.

### 3. Fachliche Eignung / Anmeldung zur Prüfung

Fachlich geeignet ist, wer über die zur ordnungsgemäßen Führung eines Unternehmens im Taxi- und Mietwagenverkehr erforderlichen Kenntnisse verfügt.

Die fachliche Eignung wird durch eine erfolgreiche Teilnahme an der „Fachkundeprüfung für den Taxi- und Mietwagenverkehr“ festgestellt.

Ein Anmeldeformular inklusive der nächsten Prüfungstermine finden Sie unter:  
**[www.ihk-nuernberg.de/s/134597](http://www.ihk-nuernberg.de/s/134597)**

### 4. Lehrgangsveranstalter für Vorbereitungslehrgänge

Ein Vorbereitungslehrgang ist nicht vorgeschrieben, aber auf Grund der umfangreichen Prüfung sehr zu empfehlen. Schulungsanbieter finden Sie z.B. im Internet unter: [www.wis.ihk.de](http://www.wis.ihk.de).

#### **Hinweis**

Diese Informationen wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Sie dienen einem ersten Überblick und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit

#### **Ansprechpartner Fachkunde**

Lukas Budrovcan  
IHK Akademie Mittelfranken  
Walter-Braun-Straße 25, 90425 Nürnberg  
Tel.: 0911 1335-2195  
Fax: 0911 1335-42195  
[lukas.budrovcan@nuernberg.ihk.de](mailto:lukas.budrovcan@nuernberg.ihk.de)  
[www.ihk-nuernberg.de](http://www.ihk-nuernberg.de)

Viktoria Schulja  
IHK Akademie Mittelfranken  
Walter-Braun-Straße 25, 90425 Nürnberg  
Tel.: 0911 1335-2193  
Fax: 0911 1335-42193  
[viktoriaschulja@nuernberg.ihk.de](mailto:viktoriaschulja@nuernberg.ihk.de)  
[www.ihk-nuernberg.de](http://www.ihk-nuernberg.de)

#### **Ansprechpartner Berufszugang**

Dagmar Müller  
IHK Nürnberg für Mittelfranken  
Hauptmarkt 25/27, 90403 Nürnberg  
Tel.: 0911 1335-1406  
Fax: 0911 1335-41406  
[dagmar.mueller@nuernberg.ihk.de](mailto:dagmar.mueller@nuernberg.ihk.de)  
[www.ihk-nuernberg.de](http://www.ihk-nuernberg.de)

Stand: Januar 2019